



**Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit  
Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 für das  
Versorgungsgebiet der Energie- und  
Wasserversorgung Kirchzarten GmbH**

Gültig ab 01.03.2016

Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH  
Talvogteistraße 3  
79199 Kirchzarten

## I. Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

1. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH (nachstehend ewk GmbH genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der ewk GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der ewk GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen von der ewk GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

## II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Der Baukostenzuschuss für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach dem 29.02.2016 begonnen worden ist.
  - 1.1 Die ewk GmbH erhebt gemäß § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss bei Anschluss an das Leitungsnetz von der ewk GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung.
  - 1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckminder- oder Erhöhungsanlagen, Verteilerbauwerke und zugehörige Einrichtungen.
  - 1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan)
  - 1.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70% der dafür aufzuwendenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.  
Der Baukostenzuschuss ergibt sich anhand folgender Formel:

$$0,7 \cdot K \cdot \frac{M}{\sum(M)}$$

K	=	Ansatzfähige Kosten der Anlage, die der innerörtlichen Versorgung dienen
M	=	Fläche des zu erschließenden Einzelgrundstückes
$\sum(M)$	=	Summe der Flächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können

2. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 31.12.1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens:
  - 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ewk GmbH bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz von der ewk GmbH oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der vor dem 01.03.2016 verwendeten Berechnungsgrundlage.
  - 2.2 Für den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgung ist ein Rohrnetzkostenbeitrag zu zahlen.
  - 2.3 Bei Anschluss eines Grundstückes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich innerhalb der zur Bebauung festgelegten Flächen setzt sich der Rohrnetzkostenbeitrag wie folgt zusammen:
    - 2.3.1 Aus einem Grundbetrag: Der Grundbetrag beträgt netto 56,00 €/lfm, brutto 59,92 €/lfm und Grundstückslänge. Als Grundstückslänge gilt die auf volle Meter aufgerundete Quadratwurzel der Fläche des/der über den Anschluss versorgten Grundstücks/e.
    - 2.3.2 Aus einem Zuschlag von netto 127,00 €, brutto 135,89 €:
      - 2.3.2.1 Bei Anschluss von Wohngebäuden für jede Wohneinheit.
      - 2.3.2.2 Bei Anschluss an sonstige Gebäude oder Anwesen für jede angefangene 16 Belastungswerte (DVGW-Arbeitsblatt W 308, Ausgabe März 1962).
  - 2.4 Bei Anschluss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes außerhalb der zur Nutzung festgelegten Fläche wird der Rohrnetzkostenbeitrag wie folgt berechnet:

- 2.4.1 Müssen für den Anschluss eines Abnehmers Versorgungsanlagen hergestellt, erweitert oder geändert werden, so ist von dem Abnehmer ein Rohrnetzkostenbeitrag in Höhe der entstehenden Kosten zu zahlen, mindestens jedoch in der sich aus Abschnitt 2.3 ergebenden Höhe. Werden mehrere Abnehmer angeschlossen, gilt Satz 1 entsprechend; die ewk GmbH bestimmt, wie die entstehenden Kosten auf diese Abnehmer zu verteilen sind.
  - 2.4.2 Werden an neu hergestellte Versorgungsanlagen, für die ewk GmbH nach Ziffer 2.4.1 einen Rohrnetzkostenbeitrag erhalten hat, innerhalb von 5 Jahren weitere Anschlüsse hergestellt, ist die ewk GmbH berechtigt, von den hinzukommenden Anschlussnehmern zusätzliche Baukostenzuschüsse, deren Höhe die ewk GmbH nach billigem Ermessen bestimmt, zu verlangen.
  - 2.4.3 Soweit die ewk GmbH zusätzliche Baukostenzuschüsse nach Ziffer 2.4.2 verlangt, sind diese an den ersten Anschlussnehmer (Ziffer 2.4.1) nach einer von der ewk GmbH nach billigem Ermessen aufzustellenden Verteilungsplan zurückzugewähren.
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er die Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Bemessung des weiteren Baukostenzuschusses bestimmt sich nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 sowie § 9 AVBWasserV.

### **III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

1. Der Hausanschluss wird ausschließlich von der ewk GmbH oder von der ewk GmbH beauftragten Firmen vorgenommen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der ewk GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Hausanschlusslänge wird, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle, ab Straßenmitte bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt. Der Standard-Hausanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Für den Standard-Hausanschluss werden die Anschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeter-Pauschale je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Materiallieferung, Montage und Rohrverlegung enthalten.
3. Standard-Hausanschluss bis DN50 / da63 ohne Tiefbauarbeiten  
Verlegung eines Hausanschlusses inkl. Abdichtung der Mauerdurchführung.  
Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

Grundpauschale	
1.200,00 € netto	1.284,00 € brutto
Laufmeterpauschale	
15,00 € netto	16,05 € brutto
4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Wasserhaltung, Verbau) oder Sonderwünsche des Kunden ist die ewk GmbH berechtigt, Zuschläge zu den genannten Beträgen zu erheben.
5. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Hausanschluss abweichen, sowie bei Veränderung des bestehenden Hausanschlusses auf seine Veranlassung erstattet der Anschlussnehmer der ewk GmbH die Kosten für die Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
6. Für die Herstellung und Entfernung vorübergehender Anschlüsse sind der ewk GmbH die entstandenen Kosten zu erstatten.

### **IV. Fälligkeit**

1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. bei vereinbarter Teilverlegung nach Fertigstellung des Teilabschnittes 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
2. Bei größeren Objekten kann die ewk GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Versorgungsanlagen verlangen.

### **V. Plombenverschlüsse**

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung von der ewk GmbH entfernt, so ist die ewk GmbH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungsgstundenlohnes zu fordern.

### **VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil.

Der Anschlussnehmer erstattet der ewk GmbH die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgender Preisen:

1. Die erste Inbetriebsetzung erfolgt kostenlos.
2. Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist  
51,00 € netto 54,57 € brutto
3. Für jede Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses (z. B. nach Unterbrechung des Netzanschlusses)  
- während der üblichen Arbeitszeit 102,00 € netto 109,14 € brutto  
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers nach Aufwand

## **VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBWasserV)**

Die ewk GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiterzuerrechnen. Abweichend hiervon ist die ewk GmbH berechtigt, diese Kosten wie folgt zu berechnen:

1. Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
2. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung  
3,80 € netto (unterliegt nicht USt)
3. Verwaltungskostenpauschale bei einer Stornierung eines Sperrauftrages bis 16:00 Uhr des Werktages vor dem unternommenen Sperrversuch  
47,00 € netto 50,29 € brutto
4. Preis zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung  
51,00 € netto 54,57 € brutto

## **VIII. Umsatzsteuer**

Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (USt) von derzeit 7 %.

## **IX. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m überschreitet.

## **X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der ewk GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

## **XI. Auskünfte**

Die ewk GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **X. Inkrafttreten**

1. Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.03.2016 in Kraft. Sie setzen die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen vom 01.03.2009 außer Kraft.
2. Die ewk GmbH behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen vor.

Kirchzarten, den 01.02.2016

Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH